Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/3/17 B1904/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2003

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers.

Der Antragsteller bezieht ein Einkommen in Höhe von monatlich € 1.398,-- (netto). Er ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten.

Entscheidungstexte

- B 1904/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.03.2003 B 1904/02

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1904.2002

Dokumentnummer

JFR_09969683_02B01904_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at